

.....
.....
.....

Finanzamt

.....
.....

..... den

Steuer Nr. / Ident Nr.

Antrag auf Stundung meiner Steuerbeträge aus Gewissensgründen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahlung meiner Steuern schafft mir erhebliche Gewissensnöte. Sie werden gemäß Bundeshaushaltsplan auch für militärische Zwecke verwendet. Auf diese Weise finanziere ich mit meinen Steuern Rüstung, Militär und Krieg mit.

Rüstung und Militär sind tötungsrelevant und saugen die Völker aus. Rüstung tötet bekanntlich auch ohne Krieg. Darüber hinaus befähigt sie uns, Kriege zu führen und verwickelt uns in diese.

Bei Militärsteuerklagen oder entsprechenden Anträgen bestätigen deutsche Gerichte und mittelbar auch Finanzämter, dass es hier um ein ernsthaftes Anliegen geht (siehe z.B. Art.4 (3) GG) und Gewissensnöte auftreten können (Finanzgerichte Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf), das Bundesverfassungsgericht und Finanzamt Rosenheim).¹

So ist es auch bei mir. Die Zahlung meiner Steuern zwingt mich, Rüstung, Militär und Krieg mitzufinanzieren. Dies versagt mir, entgegen dem Grundrecht Art. 4 (1) GG, nach meinem Gewissen zu leben und verletzt mich daher in meiner Würde. Die Zahlung ist für mich eine «unbillige» und mehr als «erhebliche Härte».

Deshalb beantrage ich unter Berufung auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG, meine Steuern gem. § 222 der Abgabenordnung ab heute zinslos zu stunden, bis eine gesetzliche Regelung es mir gestattet, meine Steuern nur für zivile Zwecke zu zahlen, oder das Bundesverfassungsgericht in Sachen Militärsteuer grundsätzlich entschieden hat.² Ich bin bereit, die gestundeten Steuern als Sicherheitsleistung bei Ihnen gemäß AO § 241 (1) 1 zu hinterlegen.

Sollten Sie meinen Antrag ablehnen, erkläre ich hiermit, dass meine Steuern, bis zu den o.g. Fristen, nur als unter Vorbehalt geleistet gelten.

Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte um eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

.....

¹ Aktenzeichen: III K326/85, 14K 823/85 AO, 14K 822/85 AO, 2K 1576/89 und 2 BvR 478/92 und Finanzamt Rosenheim in einem Ablehnungsbescheid an einen Antragsteller vom 19.5.2011.

² Nicht durch bloßen Nichtannahmebeschluss einer Verfassungsbeschwerde, wodurch keine Entscheidung des BVerfG erfolgt ist.